



Entwurf VDH Maastrichter Straße 8, 48182 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318-0, info@vdp-projektmanagement.de	1. Aufstellung Der Rat der Gemeinde Scheid hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.	3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Scheid am in der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.	5. Auslegungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Scheid hat am beschlossen, den Bebauungsplanteilwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinem Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister
Plangrundlage Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises mit Stand vom April 2019 erstellt.	2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Gemeinde Scheid am ortsüblich bekannt gemacht.	4. Frühzeitige Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum hierzu zu äußern.	6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Scheid am vom bis zum öffentlich ausliegen.	8. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Scheid hat den Bebauungsplan am gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.	10. Bekanntmachung Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am im Amtsblatt der Gemeinde Scheid gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.
	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister	Datum / Unterschrift Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.
Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen zulässig.
Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Maß der baulichen Nutzung
Die maximale Gesamthöhe (gemessen ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 250 m beschränkt. Als Bauzuspitzung wird WEA 6 auf 568 m ü NN, WEA 7 auf 581 m ü NN festgesetzt.
Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 2.000 m² pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Nebenanlagen mit ihren Zufahrten, die zur Errichtung der WEA erforderlich sind, sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie sonstige Errichtungsanlagen überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Flächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Errichtung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauVO die Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Vom Bauzonenrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen
Die Abstandsflächen der WEA werden auf die Rotordurchmesserhöhe festgesetzt. Die Rotordurchmesserhöhe als Außenkante des Gebäudes bemisst sich wie folgt:
Wurzel (Rotormass + 1/4) + Exzentrierhöhe
Die Exzentrierhöhe ist hierbei der horizontale Abstand zwischen Turmittelpunkt und Nabennittelpunkt.
Bedingte Festsetzung zum Reperatur
Die in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die bestehenden Windenergieanlagen abgebaut wurden. Spätestens ein Jahr nach dem Rückbau der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes sind die neuen Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen.
Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen orientiert sich dabei wie folgt an dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen:
Neue Anlage WEA 6 → Rückbau Anlage WEA 7
Neue Anlage WEA 7 → Rückbau Anlage WEA 8 und WEA 9.

Hinweise (Teil 1)

Schallschutz
Für die schallschutzrechtliche Beurteilung gehen die von der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAJ) mit Beschluss vom 05.06.2017 empfohlenen „LAJ-Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 23.07.2018 des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.
Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % die möglichen Schallschutzvorgaben (wenn also notwendiger Zuschlag zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs wieder liegt (06:00-22:00 Uhr) nach rechts (22:00-06:00 Uhr) überschritten.)
In Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wird der glatte Nachweis ersucht, bei welchen Schutzlagen die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.
Schatten / Schattenschlag
Für die Beurteilung von Rotorschattenschlag gelten die von Landesrat für Immissionsschutz (LAJ) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (01/2007).
Die zulässigen Immissionswerte für die astronomische maximale mögliche Dauer von Schattenschlag von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltzone eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.
Lichtemissionen
Zur Vermeidung von Lichtfakeln sind die Rotorsblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.
Die Windenergieanlagen sind mit einer Beleuchtungsanlage gemäß AVV zu versehen.
Aufgrund lichttechnischer Aufgaben kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zusammenfassende Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen abgefragt werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde.
Wasserwirtschaft
Die Wege- und Kabeltrassenführungen sind in wasserwirtschaftlich relevanten Bereichen mit der Unteren Wasserbehörde und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde abzustimmen.
Bodenschutz
Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geotechnisch-visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SOO Nord, Regionale Wasserwirtschaft, Altlastenrat, Bodenschutz Team umgehend zu informieren.
Anfallende Bodenabfuhr- und Bauabwässer sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffhaltiger Erdabfuhr und der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz (SAM GmbH) zur Entsorgung anzubringen.
V1 Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf den unbedingt notwendigen Maß
Benötigte Baustellen sind generell so kurz wie möglich gelagert. Dauerhaft zu befestigende Grundflächen und sonstige Nebenflächen sowie temporär zu befestigende Lager- und Montageflächen sind standfest zu errichten, soweit möglich, auf bereits versiegelte Flächen gelegt.
Für die Anlieferung der Baumaterialien und die Abfuhr der Abfallstoffe werden überwegend vorhandene Wege genutzt. Der Ausbau von Wegesystemen ist in Teilbereichen notwendig, in denen die vorhandenen Wege zu enge Kurvenradien oder eine zu geringe Breite vorfinden.
Mit der Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß wird die Eingriffstiefe für alle Schutzgüter wesentlich minimiert.
V2 Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wägen
Die erforderlichen Leitungen zur Einmessung des erzeugten Stroms in das Netz werden überwiegend im Baukörper vorhandener Wege verlegt. Damit werden zusätzliche Inanspruchnahmen, bauliche Störungen und wartungsbedingte Störungen von Flächen für alle Potentiale vermieden.
V3 Zügige Durchführung der Baumaßnahme
Zur Vermeidung bzw. zeitlichen Beschränkung der baubedingten Belastungen für alle Potentiale ist die Baumaßnahme zügig und ohne größere Unterbrechungen durchzuführen, soweit die Wetter- und Bodenverhältnisse dies zulassen. Vermeidbare Unterbrechungen der Baugliederung sind zu unterlassen.
V4 Verwendung des anfallenden Bodenabbaus möglichst vor Ort
Um erforderliche Geländeanpassungen zu realisieren ist, soweit möglich, das bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenmaterial vor Ort einzusetzen, das beim Ausbau fachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenzulagern ist. Die Verwertung des Bodenmaterials vor Ort minimiert den Abtransport der durch die Fundamente verdrängten Massen und vermeidet so die baubedingten Beeinträchtigungen des Biotop- und Erholungspotenzials.
Mit dem Einsatz örtlichen Bodenmaterials an Stelle von Fremdmaterial ist sicherzustellen, dass das Ausgangsmaterial für die Bodenentwicklung den angrenzenden Böden entspricht. Hinsichtlich des Urteils Dispositionstabelle (z. B. Pflanzenarten, Sporen von Farnen und Pilzen) in dem Boden vorhanden. Damit werden Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials und des Biotoppotenzials vermieden.
V5 Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebsstilllegung
Die WEA werden nach Betriebsstilllegung vollständig zurückgebaut. Dies umfasst auch den vollständigen Rückbau der Fundamente und sämtlicher Nebenanlagen (Leitungen, Wege und Kranflächen). Zur Sicherung dieser Leitungen wird eine Rückbauverpflichtungsgüterung abgegeben, die im Falle einer Verletzung des Projektes auf etwaige Rechtsnachfolger übergeht. Dies betrifft die Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter auf die Betriebsdauer der Anlagen.
V6 Anlagen und Betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz
Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser haben können, wurden bereits herstellenseitig auf ein geringes Mindestmaß reduziert. In den Anlagen werden keine Stoffe verwendet, die für den Betrieb nicht unbedingt notwendig sind, und diese nur in notwendigen Mengen. Die Wartung der WEA erfolgt ausschließlich durch im Umgang mit wasser- und bodenpolymere Stoffen geschultes Personal. In den Anlagen werden bereits von Hersteller auszubehaltende dimensionale Auffangwannen verbaut, die im Inneren mit wasser- und bodenpolymere Substanzen in vollem Umfang aufnehmen können. Eine Verschmutzung von Boden und Wasser wird nach dem Stand der Technik vermieden.
Bodenemissionschutz
Auf die Anzeig, Einhaltungs- und Ableitungsgründlich für archaische Funde bzw. Befunde gemäß §§ 16-19 DStG RL wird hingewiesen. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalschutzbehörde zu begleiten.
Anreicherung
AS 1 Abschaltalgorithmen für den Rotorn
Im Bereich des Rotordurchmessers + 50 m um die WEA 7 sind Min-frequente Abschaltalgorithmen zu entwickeln. Bei landwirtschaftlichen Ereignissen wie pflügen, eggen und mahlen sind die WEA für den Energieertrag und 3 Folgetage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
AS 2 Anreicherungsmassnahmen Rotorn
Um den Mienen zuzulassen Anreicherung der Windparkschatten zu geben, sind außerhalb des 500 m Radius um die geplanten sowie die Bestandsanlagen im Bereich vom Scheid auf einer Fläche von insgesamt mindestens 2 ha Abreicherungsmassnahmen durchzuführen. Große zusammenhängende Flächen sind mehreren kleinen Teilflächen vorzuziehen, da hier die Min-frequente schneller und länger erfolgt.
Es soll Extensivgrünland entwickelt und gepflegt werden. Hierbei sollen sich regelmäßig neu gemähte „Kurzzugstreifen“ und höherwertige abschnittsweise in mehrjährigen Rhythmus gemähte „Altwiesen“ / „Krautfluren“ abwechseln. Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt > 5 m, Streifenweite > 10 m, da in den ersten Tagen nach der Mähzeit die Nutzungsfrequenz und der Jagdtag von Greifvögeln besonders hoch sind, sollen die Flächen in der Vegetationsperiode ca. alle 2-3 Wochen (Anpassung an die Wachstumsperiode) gemäht werden. Die einer Beweidung ist die Beweidungsintensität so zu wählen, dass der Fraß ein Mosaik von kurzgrasigen und langgrasigen Strukturen gewährleistet. Ein rascher Ausgabebereich kann es sich umfassen, den der Anteil der Kräuter zu erhöhen, um das Nahrungsangebot für Mäuse und andere Nahrungstiere zu erhöhen. Insektenweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsanzug in die Mahdzone einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen damit die Fahrspuren o. a. Stellen offenkürzrasig gehalten werden.

Hinweise (Teil 2)

AS 1 für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastflüßbereiches
Die geplanten Anlagen sollen in der offenen Landschaft, die für windenergieproduktive Großanlagen wie u.a. Rotorn und Schwermast als Naturerlebnis attraktiv ist. Daher, sowie zum Schutz der im Umfeld der Anlagen als Brut- oder regelmäßig Nahrungsgebiete vorkommenden Groß- und Mittelvögel, insbesondere des Mäusebussards, des Turmfalchens und des Rotmilchens, sind die Mastflüßbereiche auf die unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Die Flächen im Bereich des Mastflüßbereiches sollen so gestaltet werden, dass die Anwesenheit potenzieller Beutetiere (insbes. Käsekrüger) bzw. deren Erreichbarkeit für Greifvögel minimiert wird. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastflüß heran.
AS 4 Einsatz einer Umweltauflage
Zur gezielten Vermeidung eines Verlustzustandes gemäß § 44 (1) 13 BImSchG wird für die Durchführung der baulichen Tätigkeiten eine Umweltauflage empfohlen. Mithin dieser schützenden Begleitung können die baulichen Aktivitäten abgestimmt auf die artenschutzrechtlichen Auflagen durchgeführt, auf unvorhergesehene Ereignisse kann schnell reagiert werden.
AS 5 Kein Baubeginn mit Abschneiden des Oberbodens zwischen 2. Februar und 31. August
Zum Schutz von in der Feldfrucht brütenden Vögelnarten, ist eine Bauregelung erforderlich. Der Baubeginn mit Abschneiden des Oberbodens muss außerhalb der Vogelzeit im Zeitraum zwischen 01. September eines Jahres und 01. Februar des folgenden Jahres erfolgen. Folgebearbeiten können auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden, es muss aber in jedem Falle sichergestellt werden, dass im Zeitraum zwischen der Baufeldbereitung und dem Baubeginn der Folgebearbeiten die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Baufeldbereitung und Errichtung der WEA sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Baufeldarbeiten der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der betroffenen Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollten auf den Baufeldarbeiten betroffene Arten brüten, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit dieser Arten erfolgen.
AS 6 Bauregelung zum Schutz der Haselmäuse
Sollten Gehölzbestände in sträucherartigen Gehölzbeständen an Wegen im Rahmen der Zuwegung notwendig werden, sind zum besonderen Schutz der Haselmäuse Bauregelungen erforderlich. Sofern Bestände nicht gerodet, sondern nur im Überwachungsbesitz auf den Stock gesetzt werden, sind Überwachungsarbeiten der Haselmäuse im Wurzelbereich von Gehölzen nicht betroffen. Fällarbeiten dürfen dann nur zwischen Anfang Dezember und Ende Februar stattfinden. In den inneren Eingriffsbereichen müssen diese bodenschonender von den Bestandflächen aus erfolgen, um die Beeinträchtigung überwindender Haselmäuse zu vermeiden. Wo eine Gehölzröschung erforderlich ist (insbesondere Ausbau größerer Kurvenradien), müssen die Gehölzbestände während der Werraufe der Haselmäuse zwischen Anfang Dezember und Ende Februar des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BImSchG bis auf ca. 20 cm über dem Bodenniveau lückenschrittweise werden, so dass im oder auf dem Boden überwindende Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Als Mitte Mai können dann die Rodungsarbeiten erfolgen. Rodungsarbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen der Haselmäuse bzw. deren Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.
AS 7 Verzicht auf nächtliche Baustellbeleuchtung
Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vögeln zu vermeiden, sollen grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen eingerichtet werden. Ausnahmen sind Baustellenarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagearbeiten bei Verweigerung des Grundbesitzers in der Winterzeit.
AS 8 Abschaltalgorithmen für Fledermäuse, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gendarmenkontrollen
Zur Vermeidung von Verlustzuständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine Betriebszeitenbeschränkung während der Zuspitzung von Fledermäusen (01.04. - 31.10.) für die WEA in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Temperatur erforderlich. Sofern ein Regensensor vorhanden ist, kann sonst als dritter Indikator neben Windgeschwindigkeit und Temperatur auch der Regen mitbeachtet werden. Für die Regelalgorithmen gelten folgende Parameter:
- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s
- Lufttemperatur in Gondelhöhe > 10°C
- kein Niederschlag (sofern Regensensor vorhanden)
Auf Grundlage eines begleitenden Gendarmenkontrollen sollen die Abschaltalgorithmen gemäß den Vorgaben im "Naturschutzrechtlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz" an den spezifischen Verlauf der Fledermausaktivität vor Ort angepasst werden.
Im vorliegenden Fall wird empfohlen, gemäß den Vorgaben des Leitfadens "Naturschutzrechtlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz" zwei WEA mit einer Erfassungseinheit auszustatten. Aufgrund der Lage der WEA in unmittelbarer Nähe zueinander findet das Monitoring an den beiden WEA 6 + 7 statt. WEA 6 befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zum Mastflüßbereich, das generell ein attraktives Nahrungsgebiet für Fledermäuse darstellt. Abschaltalgorithmen und Gendarmenkontrollen bei WEA-Standorten zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermaus-Arten

1. Monitoring-Jahr	Zeitraum	Abschaltung
	01.04.-31.08.	1 h vor Sonnenaufgang bis Sonnenlaufgang
	01.09.-31.10.	3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenlaufgang
		Regelal: Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s und ab 10 °C Temperatur (in Gondelhöhe) sowie Niederschlagsfreiheit
		Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorklage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
		Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen eines Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. Jahr (in den aktivsten Monaten Zeitlen kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden)
2. Monitoring-Jahr	Nach (neu) festgelegtem Algorithmus	Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch einen Sachverständigen und Vorklage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres
		Betriebszeitenbeschränkung: Festlegen eines Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoring-Ergebnisse aus dem 1. und 2. Jahr
Ab 3. Jahr		Gültige Betriebszeitenregelung: Nach (neu) festgelegtem Algorithmus

Landespflegepolitische Maßnahmen

W 1 Wiederherstellung der temporär befestigten Flächen
Alle für die Errichtung der Anlagen temporär zu befestigenden Flächen (Baustellen, Hilfs-, Lager- und Montageflächen) werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Auf den Flächen wird nach Errichtung der Befestigung und aller bauseitigen Einrichtungen der separat geplante örtliche Unterboden (s. Vermeidungsmaßnahme V 4) eingebaut und der zuvor abgebrochene und zwischengelagerte Oberboden fachgerecht wieder aufgetragen. Sollte in Folge nasser Witterung während der Bearbeitung der Boden stark verdichtet sein, müssen die Flächen vorläufig geockert werden.
W 2 Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung temporär genutzter Flächen
Die Flächen werden nach der Herichtung wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt. Auf den in Anspruch genommenen Flächen wird in Abstimmung mit dem Eigentümer oder Bestreuer eine Kontrolle vorgenommen. Sollten von dieser Seite keine Vorgaben zur Saatgutzusammensetzung erfolgen, kann alternativ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Ausbringung einer speziellen Saatgutmischung erfolgen.
W 3 Wiederherstellung von Grünflächen nach Abtragung der Abstände (R 7 - R 9)
Die Abstände werden vollständig inkl. Fundamente, der zugehörigen Kranflächen, Zugewingen und Leitungen zurückgebaut. Die nach der vollständigen Entfernung verbleibenden Flächen werden wieder als Grünland hergerichtet. Dazu werden Entfernung aller bauseitigen Einrichtungen möglichst örtlicher Unterboden aus dem Aushub für die neuen WEA (s. Vermeidungsmaßnahme V 4) eingebaut und örtlicher Oberboden fachgerecht wieder aufgetragen. Sollte in Folge nasser Witterung während der Bearbeitung der Boden stark verdichtet sein, müssen die Flächen vorläufig geockert werden. Die Flächen werden im Anschluss wieder der jeweiligen Nutzung zugeführt.
A 1 Einsatz des Mastflüßbereiches
Der Teil des Mastflüßbereiches, der nicht dauerhaft als befestigte Kranfläche für Wartungsarbeiten zur Verfügung stehen muss, wird nach Entfernung aller bauseitigen Einrichtungen mit Arten diversifizierendem Grünland wiederhergestellt. Zur weiteren Verknüpfung mit örtlichen Oberboden ausgeglichen aufgeführt. Sollte in Folge nasser Witterung während der Bearbeitung der Boden stark verdichtet sein, müssen die Flächen vorläufig geockert werden.
Um auf diesen Flächen die Entwicklung einer geschlossenen Grasnarbe zu beschleunigen und keine attraktiven Nahrungsgebiete für Greifvögel entstehen zu lassen (s. Anreicherungsmassnahmen AS 3), werden diese Flächen entsprechend dem Umfang mit Arten des Artenvielfaltsgesetztes.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

Baumutzungsverordnung (BaumUV) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1037)

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).

Landesbaurecht Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66).

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
SO Sondergebiet
WINDENERGIE Zweckbestimmung

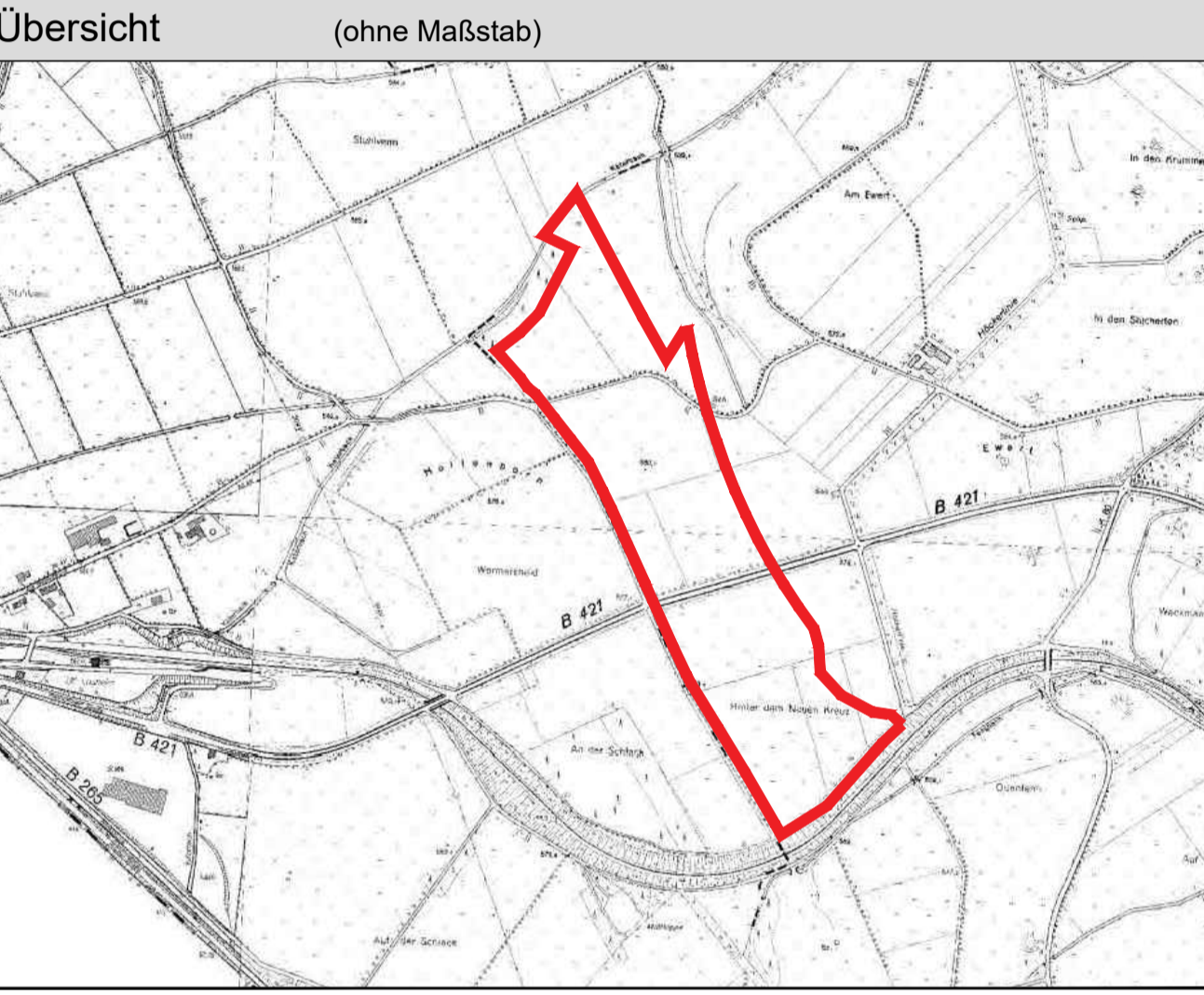
2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 9 BauVO
Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) Nr. 1 BauGB

unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

Gebäude	Flurkarte
Durchfahrt, Arkade	Flurstücksgrenze
FD Flachdach	1625 Flurstücksnummer
II Anzahl der Vollgeschosse	65,38 vorh. Höhen

Die eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.
Weiternutzung bestehender Windenergieanlagen



GEMEINDE SCHEID

Bebauungsplan "Windpark Scheid" - Entwurf -

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 48182 Erkelenz, Tel.: 02431/97318-0

Z-Nr.: PM-B-19-037-BP-01-10 Maßstab: 1 : 2.500 Stand: 13.08.2021

bearbeitet: Mahmout gezeichnet: Stoyanova

GEMEINDE SCHEID

Bebauungsplan "Windpark Scheid" - Entwurf -

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 48182 Erkelenz, Tel.: 02431/97318-0

Z-Nr.: PM-B-19-037-BP-01-10 Maßstab: 1 : 2.500 Stand: 13.08.2021

bearbeitet: Mahmout gezeichnet: Stoyanova